

Einwohneranfrage, eingereicht von Bodo Gabriel per Webformular am 15.11.2016

- Ihre Frage

EINWOHNERBETEILIGUNGSSATZUNG

Werden Einwohneranfragen nach Maßgabe des § 2 (1), 1. Satz der heute zur Beschlussfassung anstehenden Einwohnerbeteiligungssatzung künftig auch dann in der Stadtverordnetenversammlung beantwortet, wenn sich der/die Fragesteller(in) auf die schriftliche Form der Einreichung der Frage beschränkt, einen mündlichen Vortrag der Frage in der Stadtverordnetenversammlung ablehnt aber alle anderen Bedingungen gemäß der Einwohnerbeteiligungssatzung erfüllt?

Anmerkung: Die Fragestellung erlaubt eine kurze und knappe Beantwortung mit JA oder NEIN.